

§ 1 StFanIG 2016

StFanIG 2016 - Steiermärkisches Feuerungsanlagenengesetz 2016 – StFanIG 2016

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

(1) Dieses Gesetz regelt

1. das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen,
2. die besonderen Bestimmungen für die Errichtung und Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung, die Überprüfung und Überwachung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, sowie
3. die Inspektion von Heizungsanlagen oder von kombinierten Heizungs- und Lüftungsanlagen und
4. die Inspektion von Klimaanlage n oder von kombinierten Klima- und Lüftungsanlagen.

(2) In den Anwendungsbereich fallen nur Anlagen, deren Betriebszweck die Beheizung, Kühlung und Lüftung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

(3) Bei Anlagen gemäß Abs. 2, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberech tlichen, abfallrech tlichen, elektrizitätsrech tlichen und/oder kesselrech tlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, beschränkt sich der Anwendungsbereich auf die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage n und deren Kombinationen mit Lüftungsanlagen.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019, LGBl. Nr. 92/2021

In Kraft seit 08.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at